

9.

Ständische Schrift

auf das königliche Dekret Nr. 14, das Kirchengesetz über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen vom 8. Dezember 1896 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Es. königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung unter dem 9. November 1897 ein Allerhöchstes Dekret, das Kirchengesetz über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen vom 8. Dezember 1896 betreffend, zugehen zu lassen.

Dasselbe haben beide Kammern, und zwar die erste Kammer in ihrer Sitzung am 21. Dezember 1897 und die zweite Kammer in ihrer Sitzung am 24. Februar 1898 verfassungsmäßiger Berathung unterzogen und es ist beschlossen worden:

Zustimmung zu dem Kirchengesetze vom 8. Dezember 1896 zu ertheilen.

Es. königlichen Majestät verfehlen wir nicht, diesen Beschluß unter Bezugnahme auf die erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen ehrerbietigst zu unterbreiten und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Es. königlichen Majestät

Dresden,
am 25. Februar 1898.

allerunterthänigste treuehormsamste
Ständeversammlung.